



HESSISCHER LANDTAG

03. 01. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Roth (SPD) vom 16.11.2010

betreffend Erhalt des FFH-Schutzes und des Landschaftsschutzes im Stadtwald Wiesbaden

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Stadtwald von Wiesbaden ist als Naherholungsgebiet für die Landeshauptstadt von unschätzbarem Wert. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband Rheingau-Taunus-Wiesbaden - gleichwohl mit Schreiben vom 24. Juni 2010 mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Flurstück des ehemaligen Kindererholungsheim Taunusfreunde im Wiesbadener Stadtwald (Flurstück 127/0 in Flur 2) - die Liegenschaft wird inzwischen von der "Freien Christlichen Schule" genutzt - aus dem FFH-Gebiet 5815-306 "Buchenwälder nördlich Wiesbaden" sowie aus dem Landschaftsschutzgebiet auszugrenzen. Noch am 8. Juni 2010 hatte das Regierungspräsidium dazu mitgeteilt, dass ein entsprechendes Ansinnen der "Freien Christlichen Schule" abgelehnt worden sei.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Flächen Bestandteile des FFH-Gebiets 5815-306 "Buchenwälder nördlich Wiesbaden" sind, welches im Zuge der "Natura 2000-Verordnung" vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30) ausgewiesen wurde. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind unabhängig von der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes und gelten daher, wie in der Natura 2000-Verordnung festgesetzt, fort.

Ferner ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes, wie aller geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die einzubeziehenden Flächen schutzwürdig und -bedürftig sind. Würden Flächen, die diese Anforderung nicht erfüllen, in das Gebiet einbezogen, wäre die Schutzverordnung in der Regel teilsnichtig. Auch wenn, wie hier, in einem größeren Raum Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes mittels einer Schutzgebietsverordnung verfolgt werden sollen, muss die ausweisende Naturschutzbehörde daher prüfen, ob einzelne Grundstücke in das geplante Schutzgebiet rechtlich einbezogen werden dürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen oder vom Berechtigten eingewandt wird, dass die Schutzbedürftigkeit oder -würdigkeit nicht vorliegt. Dies zu ermitteln, ist Sinn und Zweck eines Anhörungsverfahrens, wie es § 28 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 614) vorgeschrieben hat und § 12 Abs. 3 des am 15. Dezember 2010 verabschiedeten Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz nunmehr vorschreibt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wer hat aus welchem Anlass die nochmalige Prüfung des Regierungspräsidiums zur Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes und des FFH-Gebietes 5815-306 "Buchenwälder nördlich von Wiesbaden" veranlasst?

Der Sachverhalt wurde aufgrund einer - nach dem ablehnenden Antwortschreiben vom 20. Mai 2010 vorgetragenen - nochmaligen Einwendung der Freien Christlichen Schule erneut geprüft.

Frage 2. Welche Anträge sind vom wem bezüglich der oben genannten Liegenschaft in diesem Verfahren vorgebracht worden?

Folgende Einwendungen wurden im Verfahren vorgetragen:

- Freie Christliche Schule: Wunsch nach Ausgrenzung des Schulgeländes und dessen geplanter Erweiterungsflächen.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Kreisverband-, Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz sowie des BUND (Landes- und Kreisverband): Bitte, den Antrag der Freien Christlichen Schule abzulehnen.
- Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt 67, Umweltdezernat, Stadtplanungsamt: Bitte um Ablehnung der Ausgrenzung dieses Bereiches und Hinweis, dass eine Ausgrenzung des Schulgeländes nicht erforderlich sei.

Frage 3. Welche förmliche oder informelle Beteiligung der Stadt Wiesbaden hat in diesem Verfahren auf welche Weise stattgefunden?

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wurde im Verfahren wie folgt beteiligt:

- Schreiben zur Anhörung zur Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes vom 27. Februar 2009.
- Schreiben zur ersten Nachanhörung vom 26. Januar 2010.
- Nach der ersten Nachanhörung wurde die Landeshauptstadt Wiesbaden (Stadtplanungsamt, Amt 67 und Untere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 23. Juni 2010, 29. Juni 2010 und 1. Juli 2010 über die geplante Ausgrenzung des Schulgeländes informiert.
- Zur zweiten Nachanhörung wurde die Stadt über die Einleitung der Anhörung am 7. Juli 2010 informiert, die Karten- und Textunterlagen wurden bei dieser Gelegenheit übersandt.

Darüber hinaus ist die Beteiligung aller vom geplanten Landschaftsschutzgebiet betroffenen Nutzer und Eigentümer bei den Anhörungen über eine öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen "Wiesbadener Kurier" und "Wiesbadener Tagblatt" erfolgt. Im Fall einer so genannten "Nachanhörung" sind nur die Eigentümer und Nutzer zu beteiligen, die durch die Verwaltungsänderung, die die erneute Anhörung erforderlich macht, in ihren Rechten belastet oder eingeschränkt werden. Dies war bei der zweiten Nachanhörung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht der Fall.

Frage 4. Welche förmliche oder informelle Beteiligung des Grundstückseigentümers - der Wiesbadener Immobilien Gesellschaft (WIM) - hat in diesem Verfahren in welcher Weise stattgefunden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Was hat das Regierungspräsidium bewogen, seine im Schreiben vom 8. Juni 2010 (AZ V 53.2-R21.2.1.Wi) beschriebene Haltung grundsätzlich zu revidieren, wie es sich aus den Schreiben vom 24. Juni 2010 und vom 15. Juli 2010 ergibt?

Eine erneute Begutachtung des Geländes führte zu der Einschätzung, dass der Bereich der Schule aufgrund seiner baulichen Vorbelastung und der damit verbundenen Flächenversiegelung nicht die für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erforderliche Schutzwürdigkeit aufweist. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Wiesbaden stellt für diesen Bereich "Gemeinbedarfsfläche mit hohem Grünanteil, Bestand" dar. Zudem liegt das Grundstück am Rande des Landschaftsschutzgebietes und nicht, wie andere Einzelgebäude, mitten im Schutzgebiet.

Frage 6. Seit wann ist dem Regierungspräsidium die "bauliche Vorbelastung" der Liegenschaft bekannt und welche Schlüsse wurden in der Vergangenheit daraus gezogen?

Die besondere bauliche Vorbelastung, die damit einhergehende mangelnde Schutzwürdigkeit sowie die Darstellung im Flächennutzungsplan wurden erst aufgrund der Einwendungen der Freien Christlichen Schule im Nachanhörungsverfahren erkannt.

Frage 7. Welche weiteren Anträge auf Ausgrenzung von Flächen aus dem FFH-Schutz oder dem Landschaftsschutz liegen oder lagen dem Regierungspräsidium im Zusammenhang mit der oben genannten Liegenschaft vor?

Die Ausgrenzung des Schulgeländes wurde nur von der Freien Christlichen Schule vorgetragen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2).

Der Ausgrenzungswunsch umfasste neben dem derzeit baulich genutzten Schulgelände noch weitere Flächen, die nach Auffassung der Schule für eine zukünftige Erweiterung und eine geänderte Verkehrserschließung vorgesehen werden sollten. Die gewünschte, über das bisher genutzte Grundstück hinausgehende Ausgrenzung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet wurde mit Verweis auf die Schutzwürdigkeit der Flächen abgelehnt. Hinsichtlich der Anhörung der Landeshauptstadt Wiesbaden wird auf die Ausführungen zu Frage 3 und 4 verwiesen.

Frage 8. Wurde diesbezüglich die Stadt Wiesbaden angehört und welche Voten hat die Stadt ggf. abgegeben?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Frage 9. Wie hat das Regierungspräsidium über diese Anträge entschieden bzw. wann wird es darüber entscheiden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Wiesbaden, 23. Dezember 2010

In Vertretung:
Mark Weinmeister